

## Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung

Ab 1. Januar 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Für die ALGII-Empfänger hat der Kreis Pinneberg das Jobcenter Kreis Pinneberg mit der Durchführung und Abrechnung der Aufgabe beauftragt.

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler\*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

*\*(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

### Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

### Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen.

Für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. März 2011 reichen Sie bitte Quittungen, Bescheinigungen o.ä. direkt bei Ihrem Jobcenter ein. Für diesen Zeitraum erstattet Ihnen das Jobcenter die nachgewiesenen und verauslagten Kosten.

Für weitere Fragen, Anträge etc. stehen Ihnen die Mitarbeiter im Jobcenter gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.jobcenter-kreis-pinneberg.de](http://www.jobcenter-kreis-pinneberg.de).

